

1. Art der baulichen Nutzung

SO₁₀ „Sondergebiet Photovoltaik“ gem. § 11, Abs. 2 BauNVO

Zulässig ist die Errichtung einer Photovoltaikanlage mit Kleinbauwerken für Wechselrichter sowie untergeordneten Nebenanlagen, die für den technischen Betrieb einer Photovoltaikanlage erforderlich sind.

2. Maß der baulichen Nutzung

Die Grundfläche der nach Punkt 1 möglichen Gebäude darf einen Wert von je 100 m² nicht überschreiten. Die einzelnen Standorte sind nach betrieblichen Notwendigkeiten innerhalb der Sondergebietsfläche frei wählbar.

3. Bauweise, Baugrenze

--- Baugrenze max. Modulhöhe ca. 3,50 m

4. Einfriedungen

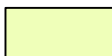
Bei einer alternativen Nutzung der Fläche für Beweidung ist der Bodenabstand der Einfriedung auf mind. 10 cm zu verringern.

 Zaun ohne Sockel, Abstand zu Boden min. 15 cm

 Zufahrt mit Tor

9. Grünflächen

 Extensivwiese

 Wiesenansaat

13. Planung, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

 Ausgleichsfläche

 Bestandsgehölz (zu erhalten)

 Gehölzpflanzung

 Obstbaum

15. Sonstige Planzeichen

--- Geltungsbereich

13. Planung, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	
	Bestandsgehölz (außerhalb Geltungsbereich)
15. Sonstige Planzeichen	
	Mögliche Photovoltaikmodule
	möglicher Transformatorstandort
	220 kV-Doppelleitung (UW St.Peter(A) - UW Pleinting)

1.1 Art der baulichen Nutzung

- Sonstiges Sondergebiet für Anlagen zur Nutzung von Solarenergie gem. § 11, Abs. 2 BauNVO
Zunehmig ist die Errichtung einer Photovoltaikanlage mit Kleinbockanlage für Wechselrichter/
Trafostation sowie untergeordneten Nebenanlagen, die für den technischen Betrieb
einer Photovoltaikanlage erforderlich sind.

1.2 Maß der baulichen Nutzung

Die Grundfläche der möglichen Gebäude und baulichen Anlagen darf einen Wert von
100 m² nicht überschreiten. Die einzelnen Standorte sind nach betrieblichen Notwendig-
keiten innerhalb der Sondergebietfläche frei wählbar.

1.3 Bauweise

Funktionsbedingt gemäß Plandarstellung
Maximale Modulhöhe: 3,50 m

1.4 Abstandsflächen

Die Abstandsflächen ergeben sich nach Art. 6 BayBO, soweit sie sich nicht aus den Festsetzun-
gen anderer Abstände ergeben.

1.5 Gestaltung der baulichen Anlagen

- Die Reihen der Photovoltaikanlagen sind der natürlichen Hangbewegung anzupassen.
- Die Gebäude für Wechselrichter sind landschaftsgebunden zu gestalten und mit einem
Flächdach oder Satteldach zu versehen. Die max. Firsthöhe wird auf 4,0 m festgesetzt.
- Neue Stellplätze, Zufahrten und Betriebswege sind wasserdurchlässig als Schotter-
belägen oder mit wasserbindernden Decken zu versehen.

1.6 Blendwirkung, elektromagnetische Felder

Elektromagnetische Felder der Anlage sind so auszuführen, dass die Schutz- und Vor-
sorgewerte gemäß 26 BImSchV eingehalten werden.

1.7 Garagen und Nebengebäude

Entfällt

1.8 Einfriedigungen

Zaunart:
Das Grundstück ist mit einem verzinkten Maschendrahtzaun plangemäß einzuzäunen.
Der Abstand zwischen Boden und Zaunhöhe muss mindestens 15 cm betragen.
Zaunhöhe:
Max. 2,00 m über Gelände (Ausnahme Blendschutzzaun: max. 4,00 m).
Zaunteile:
In Bauart der Zaunkonstruktion.

Sollten Blendschutzmaßnahmen durchzuführen sein, sind diese an der hier zulässigen
erhöhten Zaunanlage (max. 4,00 m) als Textil oder Stromtanne anzufügen.

1.9 Grünordnung und naturschutzfachliche Maßnahmen

Die gründerischen und naturschutzfachlichen Maßnahmen sind spätestens nach einer
Vegetationsperiode nach Herstellung der Funktionstüchtigkeit der Anlage zu realisieren.
Der Abschluss der Maßnahmen ist dem Landratsamt Passau zur Abnahme anzuzeigen.
Um eine potentielle Beeinträchtigung von Feldvögeln zu vermeiden, ist die Baufeldräumung
für die Erschließungsmaßnahmen, außerhalb der Brutzeit (Anfang März bis Ende September)
durchzuführen.

1.9.1 Wiesenansaat und Pflege im Bereich der Photovoltaikanlage

Alternativ kann eine Beweidung mit einer GVNA 0,8-1,0 durchgeführt werden. Der 1. Schnitt darf nicht vor dem 15. Juni erfolgen. Strohmulch muss verlegt und die Solar-mulch so angeordnet sein, dass eine mögliche Verletzung von Westreitern ausgeschlossen werden kann. Auf Düngemittel und Pflanzenschutzmittel ist zu verzichten.	Der Betreiber greift an landwirtschaftliche Nutzflächen an und hat deshalb Emissionen, Steinisch und eventuelle Verschmutzungen aus der Landwirtschaft (z.B. Staub) ent-fallenduldas hinnehmen zu müssen. Eine Haftung der Betreiber für den Landwirtschafschaden ist ausgeschlossen. Dies kann in Form einer Haftungsfreistellung geschehen, in welcher der Betreiber für sich und seine Rechtsnachfolger auf jeglichen Haftungsanspruch ver-zichtet, sofern infolge von landwirtschaftlichen Emissionen Schäden am Standort ent- stehen. Grundsätzlich ist eine ordnungsgemäße Landwirtschaft auf den der Photovoltaik-anlage benachteiligten Flächen von Seiten des Betreibers zu dulden. Eine Verunkrautung der überplanten Fläche während der Nutzungsdauer durch die Photovoltaikanlage ist durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Auch eine ge- mäßigte Pflege soll das Auswasen eventueller Schadpflanzten und die damit verbundene negative Beeinträchtigung der mit Kulturpflanzen bestellten Flächen in der Nach-barschaft vermeiden werden. Der Grünlandaufwuchs ist zu entfernen. Die Fläche darf nicht gemüht werden.																												
1.9.2 Gehölzplantagen E3: Zur Eingrünung der Anlage sind in den gekennzeichneten Bereichen dreireihige, freiwachsende Hecken zu pflanzen. Die Pflanzabstand beträgt 1,5 x 1,0 m. Es sind mind. 5-5 Stück einer Art für den unten aufgeführten Pflanzliste zu pflanzen. Zu landwirtschaftlichen Grundstücken und Feldwegen ist ein Grenzabstand von 2 m für Sträucher einzuhalten. Es sind mind. 5 verschiedene Arten aus der unten aufgeführten Pflanzliste zu verwenden. Mit Schutz vor Wildverbiss sind alle Pflanzungen mit einem Wildschutzzaun zu versehen. Der Zaun ist zu entfernen, wenn die Verpflegung sichergestellt ist und die erforderliche Höhe und Dichte erreicht hat. Die Pflanzung ist spätestens in der Pflanzperiode nach Errichtung der Anlage fertigzustellen. Auf Düngemittel und Pflanzenschutzmittel ist zu verzichten.	2.2 Wasserwirtschaft Es wird empfohlen, bei evtl. erforderlichen Aushubarbeiten das anstehende Erdreich generell von einer fachkundigen Person organoleptisch untersucht zu lassen. Bei offensichtlichen Störungen oder anderen Verdachtsmomenten (Geruch, Optik, etc.) ist das Landratsamt bzw. das WWA Deggenhof zu informieren.																												
Pflanzqualitäten Pflanzabstand 1,5 x 1,0 m Sträucher v. Str., mind. 3-5 Triebe, 60-100 cm Es sind autochthone Sträucher aus folgender Pflanzliste zu verwenden: <table border="0"> <tr> <td>Corylus avellana</td><td>gemeine Hasel</td></tr> <tr> <td>Euonymus europaeus</td><td>gewöhnliches Pfaffenhütchen</td></tr> <tr> <td>Ligustrum vulgare</td><td>gewöhnliche Liguster</td></tr> <tr> <td>Lonicera xylosteum</td><td>Rei Heckenkirsche</td></tr> <tr> <td>Prunus spinosa</td><td>Schlehdorn</td></tr> <tr> <td>Rhamnus catharticus</td><td>Kreuzdorn</td></tr> <tr> <td>Sambucus nigra</td><td>Schwarzer Holunder</td></tr> <tr> <td>Viburnum lantana</td><td>Wolliger Schneeball</td></tr> </table> Bäume: v. Heister, 100-150 cm Der Baumananteil: 30%. <table border="0"> <tr> <td>Acer campestre</td><td>Feldahorn</td></tr> <tr> <td>Carpinus betulus</td><td>Haselnuß</td></tr> <tr> <td>Malus sylvestris</td><td>Wildapfel</td></tr> <tr> <td>Prunus pyrasier</td><td>Wildbirne</td></tr> <tr> <td>Prunus avium</td><td>Wald-Kirsche</td></tr> <tr> <td>Sorbus aucuparia</td><td>Eberesche</td></tr> </table>	Corylus avellana	gemeine Hasel	Euonymus europaeus	gewöhnliches Pfaffenhütchen	Ligustrum vulgare	gewöhnliche Liguster	Lonicera xylosteum	Rei Heckenkirsche	Prunus spinosa	Schlehdorn	Rhamnus catharticus	Kreuzdorn	Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	Viburnum lantana	Wolliger Schneeball	Acer campestre	Feldahorn	Carpinus betulus	Haselnuß	Malus sylvestris	Wildapfel	Prunus pyrasier	Wildbirne	Prunus avium	Wald-Kirsche	Sorbus aucuparia	Eberesche	2.3 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Nordwestlich des Photovoltaikparks Anhan grenzt auf Flur-Nr. 5690 Wald l.f. S. d. Art. 2 Abs. 1 des Bayerischen Waldgesetzes (BayWaldG) an. Dieser Wald befindet sich im Besitz des Bauwerbers Herrn Trept. Grundsätzlich bestehen daher forstfachliche Einwände. Die den Bauarbeiten ist jedoch darauf zu achten, dass angrenzende Bäume nicht werden (Verletzung von Wurzeln oder Wurzelanlauf, Überdeckung von Stämmen, Beschädigung von Rinde usw.). Die Bewirtschaftung des angrenzenden Waldes darf durch das o. g. Bauvorhaben nicht erschweren oder beeinträchtigen werden (Erreichbarkeit, Befahrbarkeit, Bewirtschaftbarkeit, usw.).
Corylus avellana	gemeine Hasel																												
Euonymus europaeus	gewöhnliches Pfaffenhütchen																												
Ligustrum vulgare	gewöhnliche Liguster																												
Lonicera xylosteum	Rei Heckenkirsche																												
Prunus spinosa	Schlehdorn																												
Rhamnus catharticus	Kreuzdorn																												
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder																												
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball																												
Acer campestre	Feldahorn																												
Carpinus betulus	Haselnuß																												
Malus sylvestris	Wildapfel																												
Prunus pyrasier	Wildbirne																												
Prunus avium	Wald-Kirsche																												
Sorbus aucuparia	Eberesche																												
1.9.3 Ausgleichsmaßnahmen E3: Es entsteht eine Streuobstwiese mit insgesamt 23 heimischen Obstbäumen (Pflanzabstand: ca. 10 m). Pflanzqualität: Hochstamm 3er, mdb. Stu 12-14. Das Grünland ist zukünftig entsorgt zu bewirtschaften. Die Pflanzung ist vor Wildverbiss zu schützen. Nach max. 7 Jahren verpflichtet sich der Betreiber den Wildschutzzaun zu entfernen. In den ersten 5 Jahren muss zur Ausprägung der Fläche eine drei- bis vierjährige Mahd	2.4 Bodendenkmäler Eventuell auftretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landratsamt für Denkmalspflege. Folgende Art des Denkmalschutzgesetzes sind zu beachten: Art. 8 Abs. 1 DSchG: „Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalspflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befähigt die übrigen. Nimmt ein Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befähigt.“ Art. 8 Abs. 2 DSchG: „Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverzüglich dem Landesamt für Denkmalspflege oder der Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigeht oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.“																												

Es sind autochthone Bäume aus folgender Pflanzliste zu verwenden:	
Malus sylvestris	Wild-Äpfel
Malus domestica	Calville Blanc d'Hiver/ Weißer Winterkalvill
Malus domestica	Landsberger Renette/ Landsberger Renette
Pyrus communis	Bonne Louise d'Avranches/ Gute Luise
Pyrus communis	Holz-Birne
Prunus mahaleb	Steinweisel
Sicherung/Meldung: Um die Sicherung des angestrebten Zustands der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Abs. 4 BNatSchG zu gewährleisten, ist bei Ausgleichsflächen, die nicht im Eigentum der Gemeinden sind, die Bestellung einer unbefristeten beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des Freistaates Bayern erforderlich, da es um die Erfüllung staatlicher Pflichten geht. Für den Vollzug ist die Kommune zuständig. Gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG sind die Ausgleichsflächen von der Gemeinde an das Landesamt für Umweltschutz zu melden. Um jeweils einen Abdruck an die Untere Naturschutzbehörde wird gegeben.	

1.10 Elektrische Leitungen

Die gültigen Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik für elektrische Anlagen und Betriebsmittel (VBG 4) und die darin aufgeführten VDE-Bestimmungen sind einzuhalten.

Das „Merkblatt über Bauraumstände und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“, herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, ist zu beachten. Die Abstände von 2,50 m bedarfsweise von Erdkabeln (bei 110 kV, Leitung 5 m) ist von Pflanzungen und Eingriffen in den Boden freizuhalten.

Der Beginn aller Baumaßnahmen, dazu gehört auch das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern, ist den Spartenräumern rechtzeitig zu melden. Sollte eine zusätzliche Leitungsverlegung in öffentlichen Straßengrund der Gemeinde Beutelsbach oder anderer Städte oder Gemeinden notwendig werden, ist dies rechtzeitig vor Baubeginn bei der Gemeinde zu beantragen. Ein entsprechender Nutzungsvertrag ist abzuschließen.

1.11 Wasserwirtschaft

Die Versickerung von Oberflächenwasser erfolgt auf dem Grundstück.

Ein evtl. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Öle im Bereich von Trafos und/oder Wechsellichtern) hat entsprechend den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und/oder Fachgebiete (Anlagenverordnung- VAWStz) erfolgen.

- Tiefgründige Fundamente sind auf eine maximale Tiefe von 4 m zu beschränken; Transformatoren sind als Trockentransformatoren oder Transformatoren mit Esterfüllung auszuführen.
- Für die Reinigung der Solarmodule darf nur Wasser ohne jegliche Zusätze verwendet werden.
- Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist auf den Grundstücksflächen zu verbieten.

1.12 Zettliche Begrenzung der Nutzung und Festsetzung der Folgenutzung

Der Vorhabenträger verpflichtet sich gegenüber der Gemeinde im Durchführungsvertrag bzw. städtebaulichen Vertrag, sofern die Gemeinde oder Dritte eine Weiterführung der Nutzung nicht beabsichtigen, nach Aufgabe der Photovoltaikanutzung zum Rückbau der Anlage. Sämtliche bauliche Konstruktionsstelle sind dann zu entfernen und Bodenversiegelungen zu beseitigen.

Nach Nutzungsende ist das Grundstück wieder der landwirtschaftlichen Ackernutzung zur Verfügung zu stellen. Über die Zulässigkeit der Beseitigung der geplanten Rand- und Innenbegrenzung nach Aufgabe der Solarnutzung entscheidet die Untere Naturschutzbehörde auf Grundlage der zu Grunde liegenden rechtlichen gesetzlichen Regelungen. Die Ausgleichsflächen sind dauerhaft zu erhalten.

1.13 Flurschäden

Die öffentlichen Feld- und Waldwege, die durch die Baumaßnahme beansprucht werden, sind durch den Betreiber entsprechend dem ursprünglichen Zustand und in Absprache mit der Gemeinde Beutelsbach wieder herzustellen.

1.14 Entsorgung

Zum Anfall von Schadmodulen bzw. zu deren ordnungsgemäßen Verwertung bzw. Entsorgung sind auf Anordnung des technischen Umweltschutzes des Landkreises Passau geeignete Nachweise vorzulegen.

1.15 Energie

Mittel- und Niederspannung:

Es ist vorgesehen, eine Trafostation auf dem Planungsgebiet zu errichten. Für die Transformatorstation benötigt der Vorhabenträger, je nach Stationsart ein Grundstück mit einer Größe zwischen 18 qm und 35 qm.

2. Textliche Hinweise

2.1 Landwirtschaft

Der Betreiber grenzt an landwirtschaftliche Nutzflächen an und hat deshalb Emissionen, Stenschlag und eventuelle Verschmutzungen aus der Landwirtschaft (z.B. Staub) entschädigungslos hinzunehmen. Die Fläche der angrenzenden Landwirtschaft ist auszuscheiden. Dies kann in Form der Haftung des Grundstückseigentümers oder der Betreiber für sich sein. Die Haftung des Grundstückseigentümers ist die Pflicht der Betreiber für sich und seine Rechtsnachfolger auf jeglichen Haftungsanspruch verneinend, sofern infolge von landwirtschaftlichen Emissionen Schäden am Solarfeld entstehen. Grundsätzlich ist eine ordnungsgemäße Landwirtschaft auf den der Photovoltaikanlage benachbarten Flächen von Seiten des Betreibers zu dulden.

Eine Verunkrautung der überplanten Fläche während der Nutzungsdauer durch die Photovoltaikanlage ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Durch die regelmäßige Pflege soll das Auswasen eventueller Schadpflanzen und die damit verbundene negative Beeinträchtigung der mit Kulturpflanzen bestellten Flächen in der Nachbargrundstück vermieden werden. Der Grünlandaufwuchs ist zu entfernen. Die Fläche darf nicht gemäht werden.

2.2 Wasserwirtschaft

Es wird empfohlen, bei evtl. erforderlichen Aushubarbeiten das anstehende Erdreich generell von einer fachkundigen Person organoleptisch beurteilt zu lassen. Bei offensichtlichen Siltigen oder anderen Verunreinigungen (Geruch, Optik, etc.) ist das Landratsamt bzw. das WWA Deggendorf zu informieren.

des Bayerischen Waldgesetzes (BayWaG) an. Dieser Wald befindet sich im Besitz des Bayerischen Huns Tregl. Grundsätzlich besteht daher keine forstwirtschaftliche Nutzung. Bei den Baubearbeiten ist jedoch darauf zu achten, dass angrenzende Bäume nicht beschädigt werden (Verletzung von Wurzeln oder Wurzelanläufe, Überbedung von Stämmen, Beschädigung von Rinde, usw.). Die Bewirtschaftung des angrenzenden Waldes darf durch das o. g. Bauprojekt nicht erschwert oder beeinträchtigt werden (Erreichbarkeit, Befahrbarkeit, Bewirtschaftbarkeit, usw.).

2.4 Bodendenkmäler

Eventuell auftretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege. Folgende Artikel des Denkmalsschutzgesetzes sind zu beachten:

Art. 8 Abs. 1 DSchG:

„Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmal-schutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstückes, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten bereitet die übrigen, nimmt ein Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Verstoßes gegen das Gesetz, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.“

Art. 8 Abs. 2 DSchG:

„Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmal-schutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.“

1. Die Gemeinde Beutelsbach hat in der Sitzung vom ..11.04.19.. gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ersichtlich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom ..12.06.19.. hat in der Zeit vom ..17.06.19.. bis ..19.07.19.. stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom ..22.06.19.. hat in der Zeit vom ..17.06.19.. bis ..19.07.19.. stattgefunden.
4. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom ..06.11.19.. wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..02.12.19.. bis ..10.01.20.. beteiligt.
5. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom ..06.11.19.. wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..02.12.19.. bis ..10.01.20.. öffentlich ausgelegt.
6. Die Gemeinde Beutelsbach hat mit Beschluss des Gemeinderats vom den Bebauungsplan gen. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen.

Beutelsbach, den

.....

Michael Diewald, 1.Bürgermeister

7. Das Landratsamt hat den Bebauungsplan mit Bescheid vom AZ gemäß § 10 Abs. 2 BauGB genehmigt.
8. Ausgefertigt.

Beutelsbach, den

.....

Michael Diewald, 1.Bürgermeister

9. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 1 BauGB ersichtlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

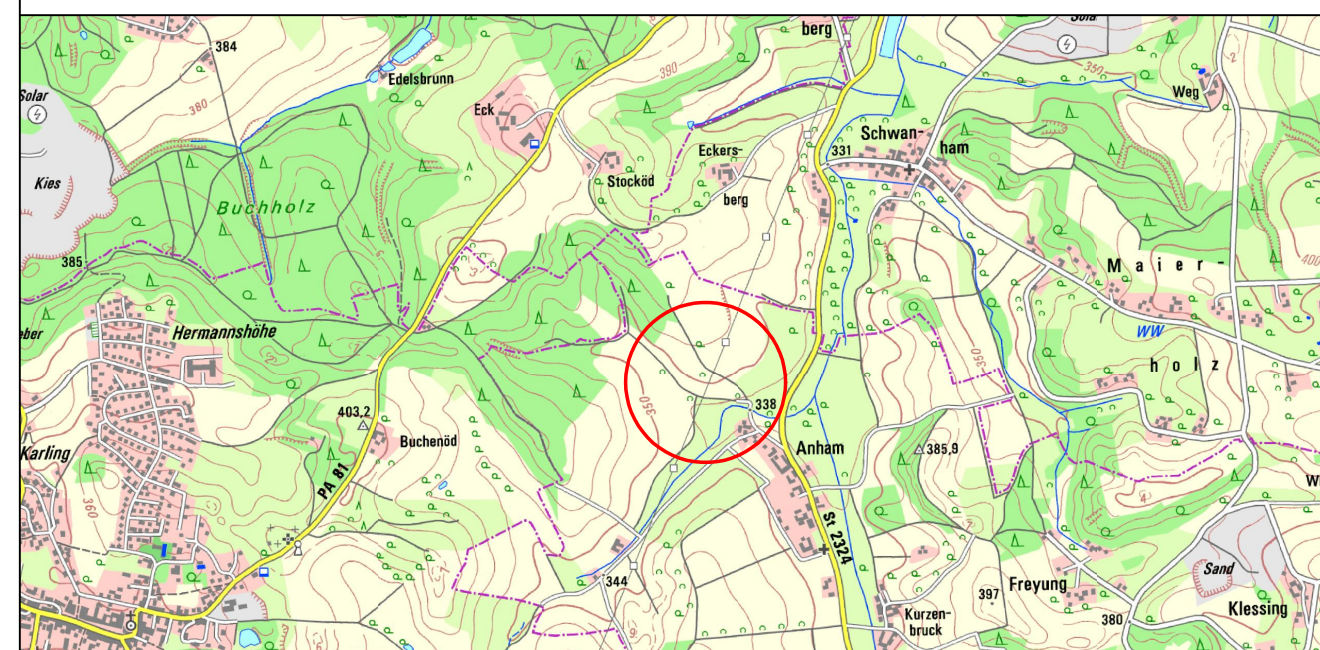
Beutelsbach, den

.....

Michael Diewald, 1.Bürgermeister

Gemeinde: Beutelsbach
Landkreis: Passau
Regierungsbezirk: Niederbayern

Genehmigungsfassung 30.01.2020



Übersichtsplan 1 : 25.000

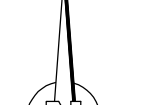
Planunterlagen:
Grundkarte erstellt vom Ingenieurbüro Geoplan, Osterhofen, auf digitaler Flurkarte der Bayerischen Vermessungsverwaltung. Untergrund:
Aussagen über Rückschlüsse auf die Untergrundverhältnisse und die Bodenbeschaffenheit können weder aus den amtlichen Karten, aus der Grundkarte noch aus Zeichnungen und Text abgeleitet werden.

Nachrichtliche Übernahmen:
Für nachrichtlich übernommene Planungen und Gegebenheiten kann keine Gewähr übernommen werden.
Unberechtigt:
Für die Planung behalten wir uns alle Rechte vor. Ohne unsere Zustimmung darf die Planung nicht geändert werden.



Donau-Gewerbepark 5, 94486 Osterhofen
FON: 09932 9544-0 / FAX: 09932 9544-77
E-MAIL: info@geoplan-online.de

jekt: SOLEA-AG SO-Photovoltaikpark-Anhan



1:1000

P1905057